

## Leitfaden Erlösbeteiligung an deutschen Kinofilmen

Für deutsche Kinofilme haben die Gewerkschaft VERDI zusammen mit dem Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) und der Produzentenallianz einen Zusatz zum Tarifvertrag für Film- und Fernseh-schaffende ausgehandelt, um eine angemessene Beteiligung aller Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen an den Erlösen an Kinofilmen zu regeln (das ist der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm).

Die Ausschüttung der Gelder der Erlösbeteiligung wird durch die Deska Deutsche Schauspielkasse GmbH (DESKA) als Verteilstelle vorgenommen. Die DESKA wurde vom Bundesverband Schauspiel (BFFS) gegründet, nimmt jedoch auch die Verteilung an die anderen Filmschaffenden vor. Folgende Filmschaffende werden hier insbesondere berücksichtigt:

Regie, Kamera, Szene, Kostüm, Maske, Tongestaltung, Animation, Montage, Schauspiel

Deutsche Filmschaffende sind unabhängig von einer Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft oder beim BFFS bezugsberechtigt. Für ausländische, also auch für österreichische Filmurheber\*innen und Filmschauspieler\*innen gilt hier allerdings, dass diese nur einen Anspruch haben, wenn diese „tarifgebunden“ sind, das ist nur der Fall wenn:

- sie Mitglied bei der Gewerkschaft VERDI (oder dem BFFS) sind oder
- im Dienstvertrag explizit die Anwendung des Tarifvertrags bzw. der Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Filmschaffenden und der Filmproduktion vereinbart wird.

Da viele österreichische Filmschaffende nicht Mitglied der Gewerkschaft VERDI oder des BFFS sind, ist daher bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass eine entsprechende Klausel enthalten ist, worin die Anwendbarkeit des Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm und die darin enthaltene Erlösbeteiligung explizit vereinbart wird. Eine derartige Klausel kann in etwa so aussehen:

*„Die Parteien vereinbaren eine Vergütung etwaiger Beteiligungsansprüche des Vertragspartners gem §§ 32 und 32 a dUrhG nach den Regelungen des zwischen der deutschen Produzentenallianz, Ver.di und dem BFFS geschlossenen Ergänzungstarifvertrags Erlösbeteiligung Kinofilm. Der Vertragspartner stimmt hiermit ausdrücklich einer Übermittlung aller für eine Abrechnung der entsprechenden Erlösbeteiligungsansprüche erforderlichen Daten des Vertragspartners durch den Produzenten an die dafür im Ergänzungstarifvertrag vorgesehenen Stellen und einer Verarbeitung dieser Daten durch die Verteilstelle sowie einer allenfalls erforderlichen Weitergabe der Daten durch die Verteilstelle zu.“*

In weiterer Folge kann bei der DESKA als Verteilstelle der Beteiligungsanspruch angemeldet werden:

deska Deutsche Schauspielkasse GmbH  
Kurfürstenstraße 130

10785 Berlin  
Telefon: +49 30 206546994  
Telefax: +49 30 206546999

E-Mail: [info@schauspielkasse.de](mailto:info@schauspielkasse.de)

Hierbei muss auch der Vertrag vorgelegt werden, um die Tarifgebundenheit nachzuweisen.

Die DESKA hebt auf Basis der Meldungen der Produzenten die Beteiligungen gesammelt ein und verteilt diese nach dem tariflich vereinbarten Beteiligungsschlüssel. Details dazu sind im Ergänzungstarifvertrag und den Zusatzdokumenten dazu geregelt. Selbstverständlich bleibt es aber jedem Filmschaffenden vorbehalten, einzelvertraglich auch günstigere Beteiligungsansprüche zu vereinbaren. In der Praxis kommt dies allerdings meist nur bei der Regie in Frage. Es ist daher jedenfalls dringend anzuraten in den Verträgen eine entsprechende Regelung aufzunehmen.